

v) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

w) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

**Resolution 2083 (2012)
vom 17. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005), vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unter erneutem Hinweis auf seine unmissverständliche Verurteilung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie bekräftigend lisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Mai 2012²⁰⁹ über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und in Bekräftigung der anhaltenden Notwendigkeit, dieses Problem anzugehen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

²⁰⁹ S/PRST/2012/17.

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1989 (2011) aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und der Qualität der Al-Qaida-Sanktionsliste und seine Absicht bekundend, auch künf-

und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

feststellend, dass in einigen Fällen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen,

5. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung

nahme des Eintrags zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss an, sich mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten weiter darum zu bemühen, für alle Einträge auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe ihrer Aufnahme zu veröffentlichen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, beschließt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, beschließt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

Überprüfung und Führung der Al-Qaida-Sanktionsliste

38. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

39. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Personen

durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags nach Ziffer 26 der Resolution 1822 (2008) gleichwertig angesehen werden soll;

Umsetzung der Maßnahmen

43. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Durchführung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen ermitteln und erforderlichenfalls einführen, und fordert alle Mitgliedstaaten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1617 (2005) nachdrücklich auf, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die Elemente in dem Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Empfehlung 6 anzuwenden und unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung Kenntnis zu nehmen, und stellt fest, dass geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren benötigt werden, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens, dass die Beweisanforderungen im Vorliegen „angemessener Gründe“ oder einer „angemessenen Grundlage“ bestehen müssen und dass die Fähigkeit gegeben sein muss, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen;

45. *weist* den Ausschuss *an*

52. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Liste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

53. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

54. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Überwachungsteam mitzuteilen, ob der Fall einer Person von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

55. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

56. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

57. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen

61. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten und anderen relevanten Staaten eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Empfehlungen zum Vorgehen gegen die Nichteinhaltung vorzulegen;

62. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

t) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

u) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

v) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

w) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen und mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

y)

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob darin größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

5. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 7 beschriebenen umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationsersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida einzugehen;

- c)* soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;
- d)* leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;
- e)* stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;
- f)* während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben

